

Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagensatzung – WaS

Die Gemeinde Barbing erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 6 bis 8 dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung gelten für den Bereich, der Ortsdurchfahrt Barbing (Schutzzone). Dieser Bereich erstreckt sich im Süden bis zur Einmündung der Neutraublinger Straße in die St 2660, im Westen bis zur Gemeindegrenze/Stadtgrenze Regensburger Straße, im Osten bis zur Einmündung der Straubinger Straße in die Staatsstraße St 2145 und im Norden bis einschließlich des Kirchplatzes und beinhaltet einen Schutzstreifen mit einer Tiefe von 30 Metern jeweils rechts und links der Durchfahrtsstraßen, gemessen vom Fahrbahnrand aus.
- (3) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 3 m
 - Zum Zweck der Wahlwerbung in Bezug auf ein konkretes Wahlergebnis
 - An der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie oder vergleichbaren Sondergebieten
 - Auf Ausstellungs- und Messegeländen sowie
 - Auf Sportanlagen,soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- (4) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.
- (5) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem

sie errichtet werden oder worden sind und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.

(2) Unzulässig sind

- Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
- Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere Ortsprägende Sichtachsen und Blickbezüge, sowie wesentliche Straßenräume der Ortsdurchfahrten;
- Werbeanlagen, die ortbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Grünzüge, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.

(3) In denkmalschutzrechtlich geschützten Ensembles sowie vor Einzeldenkmalen sind unzulässig

- Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten außer für Werbung an der Stätte der Leistung;
- Licht und Projektionswerbung,
- Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen in der Schutzzone

In der Schutzzone sind unzulässig

- Werbeanlagen an Freileitungsführungen, Licht und Abspannmasten, Straßenlaternen, Umformerstationen, Wartehäuschen, Fernsprechkablen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen;
- Werbeanlagen an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen;
- Werbeanlagen an Außentreppen, Stützmauern und Geländern, Brunnen oder Toren
- Werbeanlagen an Einfriedungen aller Art;
- Werbeanlagen in Form von Spannbändern, Werbefahnen und Wimpeln.
- Werbeanlagen in Form von wegweisenden Hinweisschildern. Dies gilt nicht für Hinweise auf öffentliche Einrichtungen.

§ 4 Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone

(1) Werbeanlagen dürfen die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes nicht überdecken, Fenster- und Schaufensterbeklebung dürfen einen maximalen Beklebensanteil von 50 % der Fensterfläche nicht übersteigen.

(2) Werbeanlagen dürfen keine grellen und stechenden Farben aufweisen. Die Verwendung von mehr als fünf Farben ist unzulässig.

- (3) Werbeschriften sind nur in Form horizontal aneinandergereihter Einzelbuchstaben und maximal zweizeilig zulässig. Die Buchstabenhöhe darf 50 cm nicht übersteigen.
- (4) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink- Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (5) Werbung an Markisen ist nur zulässig, wenn keine anderen Werbeanlagen in zulässiger Weise möglich sind.
- (6) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb des Brüstungsbereichs des 1. Obergeschosses angebracht werden.

§ 5 Schaukästen und Warenautomaten in der Schutzzone

- (1) Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlagen, an denen sie angebracht sind, einfügen und dieser unterordnen.
- (2) Warenautomaten und Schaukästen müssen einfarbig sein und sich dem Farbton der Fassade, an der sie angebracht sind, anpassen.
- (3) Frei aufgestellte Warenautomaten sind unzulässig.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

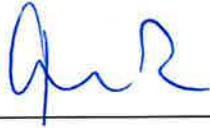
Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach §§ 2 – 5 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2009 außer Kraft.

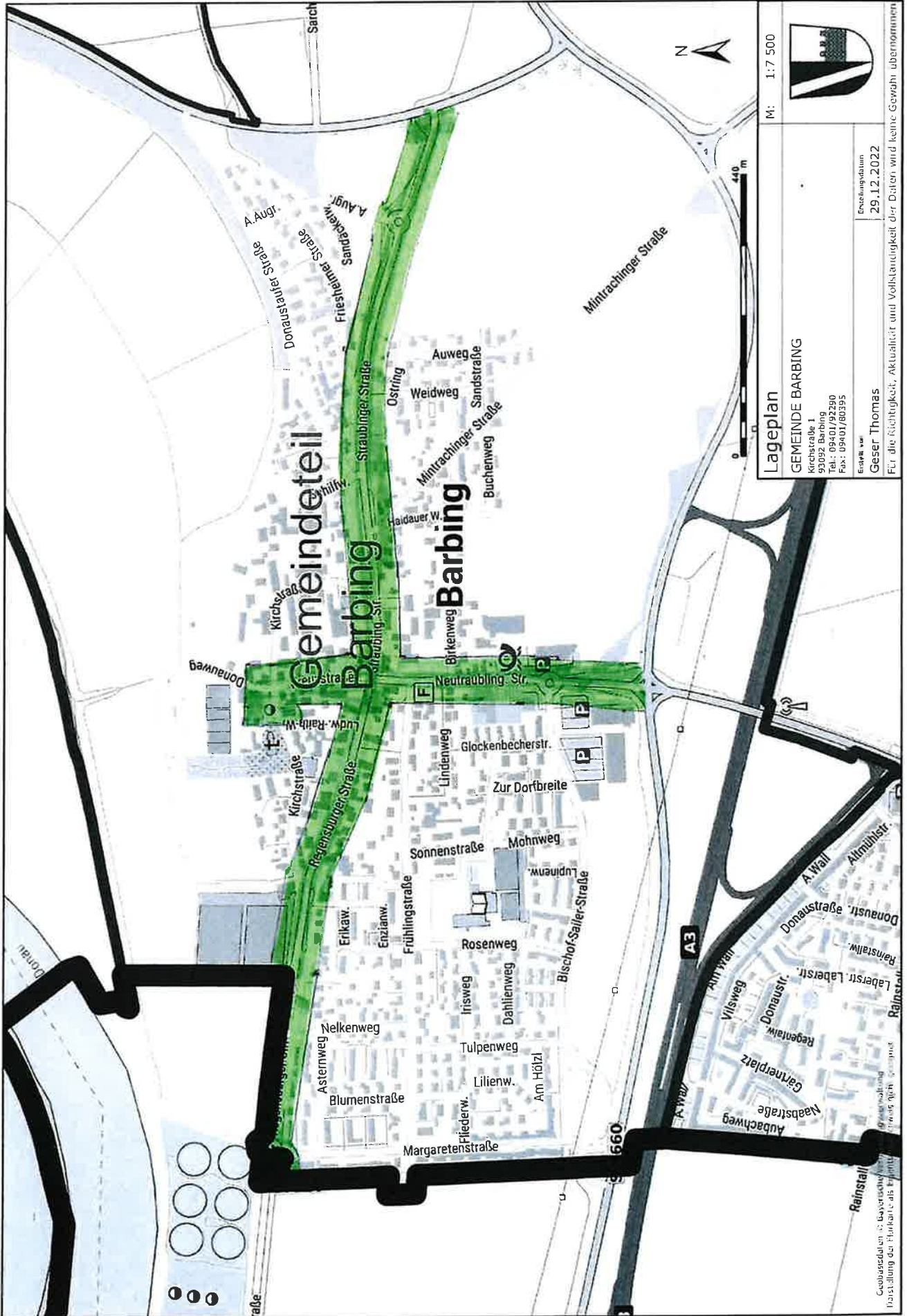
Gemeinde Barbing, 11.04.2023



Thiel

Erster Bürgermeister





M: 1:7 500 	
Lageplan GEMEINDE BARBING Kirchstraße 1 93072 Barbing Tel.: 09401/80395 Fax: 09401/80395 E-Mail: info@barbing.de	
Erstellt von Geser Thomas	Erstellungsdatum 29.12.2022
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen	

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsbehörde
 Darstellung der Barbing als Eigentum

